

In der neuen HOAI jetzt gesetzlich: Die Fachplanung für die Technische Ausrüstung von Verkehrsanlagen

Die HOAI regelt in der aktuellen Fassung nunmehr auch die Fachplanung für Technische Ausrüstung von Verkehrsanlagen. Diese Leistungen waren in den früheren Fassungen der HOAI nicht preisrechtlich geregelt, und unterlagen damit der freien Vereinbarung.

Zu den Technischen Anlagen bei Verkehrsanlagen gehören gemäß DIN 276, Teil 4 beispielhaft folgende Anlagen der Kostengruppe 400:

- Straßenentwässerung KG 410 (Abläufe, Schächte und Leitungen bis zum Sammler/Vorfluter),
- Straßenbeleuchtung KG 440 (siehe hierzu auch DIB 1-2/2010, Seite 50)
- Anlagen für die Maut- und Gebührenerfassung (KG 450),
- Anlagen für Langzeitverkehrszählung (KG 450),
- Anlagen für Parkleitsystem (KG 450),
- Verkehrsleit- und sicherungsanlagen (KG 480).

Bei diesen Technischen Anlagen von Verkehrsanlagen (speziell im Fall der Straßenentwässerung) bringt die neue HOAI eine deutliche Honorarverbesserung. Wurden diese Anlagen doch seither von vielen Verkehrsplanern im Rahmen der Objektplanung Verkehrsanlage beinahe kostenlos (nur über die Erhöhung der anrechenbaren Kosten) erbracht. Nach dem Verordnungstext sind die Fachplanungen zum Beispiel der Straßenentwässerung künftig über die deutlich höhere Honorartabelle des § 54 HOAI zu vergüten.

Fazit: Erbringt der Verkehrsplaner neben der Planung der Verkehrsanlage auch noch Fachplanungsleistungen für die oben genannten Technische Anlagen, steht ihm neben dem Objektplanerhonorar auch ein Honorar für die Fachplanung zu.

Dipl.-Ing. Heinz Simmendinger

Sachverständiger für Architekten- und Ingenieurhonorare

www.HOAI-Gutachter.de